



Merkblatt Brandschutz und Verantwortung, Vorsorgemassnahmen.

02. Februar 2026

Aufgrund eines tragischen Brandereignisses zu Jahresbeginn wurde die Situation zum Schutz vor Personenschäden auch in der Gemeinde Ebnat-Kappel überprüft. In diesem Merkblatt werden die aktuell geltenden Verantwortlichkeiten sowie zusätzlich beschlossene Vorsorgemassnahmen in Gemeinderäumen aufgelistet.

Die Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen (GVSG) hat in Ihrem Schreiben vom 09. Januar 2026 die Zuständigkeiten im Kanton St. Gallen wie folgt zusammengefasst:

Der **Kanton** (GVSG) ist zuständig für den Brandschutz bei Bewilligungen bei Bauten und Anlagen mit besonderen Brandlasten, wie z.B. Industrie, grosse Lager mit brennbarem Material, Räume zur Aufnahme von mehr als 300 Personen, Beherbergung von mehr als 20 Personen, Heime, Kirchen und Bauten in brennbarer Ausführung. Diese Bauten werden periodisch kontrolliert.

Die **Gemeinde** als Baubehörde ist für den Brandschutz für alle Gebäude zuständig, welche nicht dem Kanton zugewiesen sind. Dies wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die Erstellung, Änderung oder Umnutzung von Bauten und Anlagen geprüft. Eine periodische Kontrolle durch die Gemeinde ist nicht vorgesehen.

Bei **Eigentümer/-innen und Betreiber/-innen** liegt die gemeinsame Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Diese Eigenverantwortung gilt jederzeit und unabhängig von Bewilligungen und Kontrollen. Es gelten die VKF Brandschutzvorschriften 2015 mit den dazugehörigen Richtlinien.

Wenn Räume erstellt, umgebaut oder umgenutzt werden, ist dies bewilligungspflichtig. Dabei wird eine brandschutztechnische Prüfung durch die zuständige Stelle veranlasst und die Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilt.

Wir empfehlen zur Sicherstellung der Eigenverantwortung, Brandrisiken in Anlagen mit grösseren Personenbelegungen oder mit Übernachtungen durch ein geeignetes Planungsbüro oder eine Fachperson überprüfen zu lassen.

Veranstaltungen mit grösseren Gefahren unterstehen besonderen Bedingungen und Auflagen.

Bei temporären Veranstaltungen mit über 100 Personen, sei dies in Zeltbauten oder in Räumen, die nicht für diese Zwecke erstellt wurden (z.B. Turnhallen, Lagerhäuser, Industriehallen), bedarf es einer brandschutztechnischen Beurteilung und Bewilligung durch die Gemeinde (Abteilung Bau und Infrastruktur).

Für temporäre Dekorationen von Räumen muss der/die Veranstalter/-in die Anforderungen für deren Umsetzung gemäss der Weisung Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr beachten (siehe www.gvsg.ch Downloadcenter).

Veranstalter können Beratung durch Fachpersonen der Abteilung Bau und Infrastruktur der Gemeinde in Anspruch nehmen.

Weitergehende Massnahmen der Gemeinde:

Die zuständige Bau- und Strassenkommission hat am 20. Januar 2026 weitere Entscheidungen getroffen, welche zur Sicherheit bezüglich Brandschutz und Vorsorge beitragen:

1. Einschränkung bei Raumvermietung und Veranstaltungen in Gemeinderäumen: Alle Arten und Kategorien von **Feuerwerk und Pyrotechnik sowie offene Feuer** werden grundsätzlich im Rahmen von Raumvermietungen oder von Veranstaltungen untersagt. Es werden dafür keine Bewilligungen in Gemeinderäumen mehr erteilt. Ausnahmen zum Warmhalten von Speisen mit sicheren Mitteln sind möglich und können bewilligt werden.
2. **Alle gemeindeeigenen Liegenschaften** werden bezüglich Brandschutz überprüft aufgrund der Verantwortung der Gemeinde als Liegenschaftsbesitzerin. Dies gilt für sämtliche Bereiche mit Bauten im Eigentum der Politischen Gemeinde. Zukünftig wird ebenfalls eine periodische Kontrolle durch die Gemeinde stattfinden in einem Intervall je nach Nutzung und Risikobeurteilung.
3. Auch interne Nutzungen und nicht öffentliche Veranstaltungen und Dekorationen in Gemeinderäumen, sobald dies den bewilligten Zweck überschreitet, benötigen eine brandschutztechnischen Beurteilung und Bewilligung durch die Gemeinde (Abteilung Bau und Infrastruktur).

Hinweis: Derzeit sind gesetzliche Änderungen durch die Überarbeitung der Brandschutzverordnung BSV geplant und allenfalls werden neue Erkenntnisse dabei berücksichtigt. Der Leiter Bau und Infrastruktur ist dafür besorgt, dass die Mitarbeitenden und Beteiligten zum Thema Brandschutz aktuell informiert bleiben.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Bau und Infrastruktur der Gemeinde unter bauverwaltung@ebnat-kappel.ch oder Telefon 071 992 64 15, damit die jeweiligen zuständigen Personen Ihr Anliegen beantworten können.

Hans Looser
Leiter Bau und Infrastruktur

Christoph Brunner
Leiter Infrastruktur und Sicherheit